

Statuten
Geschäftsreglement

agogis

agogis

Statuten

Name, Sitz	Art. 1	<p>Unter dem Namen Agogis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Agogis besitzt gemeinnützigen Charakter. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p> <p>Agogis hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p>
Zweck	Art. 2	<p>Agogis unterstützt die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung und/oder anderen besonderen Bedürfnissen</p>
Aufgaben	Art. 3	<p>Zur Erfüllung ihres Zweckes stellt sich Agogis folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Führung von Schulen (Ausbildungsstätten), welche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten.Angebot an Dienstleistungen und Informationsmitteln für eine umfassende Organisations- und Personalentwicklung.Mitvertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedinstitutionen im Bildungswesen gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden und Organisationen.Zusammenarbeit und Aufnahme von Verbindungen mit verwandten Organisationen und anderen Ausbildungsstätten.Durchführung von Analysen und Meinungsbildung zum Bildungsbedarf im Sozialbereich.Organisation von Fach- und Informationsveranstaltungen
Mitglieder	Art. 4	<p>Agogis besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">- Kollektivmitgliedern, welche Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder anderen besonderen Bedürfnissen oder verwandte Institutionen führen- Kollektivmitgliedern, die Verbände oder Organisationen vertreten- Einzelmitgliedern
Aufnahme Austritt	Art. 5	<p>Eine Beitrittserklärung kann jederzeit eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsführung</p> <p>Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand spätestens bis Ende August mitzuteilen.</p>
Ausschluss		<p>Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.</p>
Auflösung	Art. 6	<p>Über eine Auflösung des Vereines entscheidet die Delegiertenversammlung .</p>
Finanzen	Art. 7	<p>Agogis beschafft sich ihre Mittel durch</p> <ol style="list-style-type: none">jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wirdBeiträge der öffentlichen HandSchulgelder und Kursbeiträgefreiwillige Beiträge und Schenkungen

agogis Statuten

Haftung	Art. 8	Die Mitglieder der Agogis haften nicht für die Verpflichtung der Vereinigung über ihre beschlossene Beitragspflicht hinaus.
Organe	Art9	Die Organe der Agogis sind a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) der Geschäftsleitende Ausschuss d) die Ausbildungskommission e) die Rekurskommission f) die Kontrollstelle g) die Ombudsstelle
Struktur	Art. 10	Agogis legt die Richtlinien für die Organisationsgestaltung in einem Geschäftsreglement fest.
Geschäftsstelle	Art. 11	Agogis führt eine Geschäftsstelle.
Delegiertenversammlung	Art. 12	Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von Einberufung einem Fünftel der Mitglieder mindestens einmal jährlich einberufen.
Stimm- und Wahlrecht	Art13	Jedes Mitglied (Kollektivmitglied und Einzelmitglied) verfügt über eine Stimme.
Delegierte	Art. 14	Die Kollektivmitglieder bestimmen eine(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n).
Beschlüsse	Art. 15	Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten und Einzelmitglieder gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Anschluss an andere Organisationen erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Kompetenzen	Art. 16	Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Genehmigung der Statuten b) Wahl des Vorstands und des Präsidenten für die Dauer von jeweils 4 Jahren c) Wahl der Kontrollstelle d) Genehmigung des Leitbildes e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern (Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand vorgängig einzureichen). h) Auflösung des Vereines erfordert eine Zweidrittelsmehrheit (2/3 der anwesenden Stimmberechtigten)

agogis Statuten

Vorstand Aufgaben und Kompetenzen	Art. 17	<p>Der Vorstand trägt aufgrund der Leitlinien (Beschlüsse) der schweizerischen Delegiertenversammlung die Gesamtverantwortung für die Vereinigung und ihre Aktivitäten. Er ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Aufnahme von Mitgliedern- die Genehmigung des Geschäftsreglements- die Verabschiedung der massgeblichen Grundlagen für die Arbeit der ihm unterstellten Gremien und der Angestellten- die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der ihm untergeordneten Gremien und der Geschäftsführung- die Personal- und Finanzpolitik- die Vertretung gegenüber den Behörden- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Schulen
Zusammen- setzung	Art. 18	<p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">- 7 bis 10 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung nominiert werden und die Regionen resp. Institutionstypen / Arbeitsfelder angemessen vertreten- Delegierten von Kooperationspartnern, falls die Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen.- den Vertreterinnen/den Vertretern des Personals gemäss dem vom Vorstand erlassenen Mitbestimmungsreglement (mit beratender Stimme)- der Geschäftsführung (mit beratender Stimme) <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten nach Sachdepartementen selbst.</p>
Arbeits- gruppen	Art. 19	<p>Der Vorstand kann für die Erarbeitung von Fachproblemen Arbeitsgruppen mit Zuzug weiterer Teilnehmerinnen/Teilnehmer bilden.</p>
Sitzungen	Art. 20	<p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern.</p>
Geschäfts- leitender Ausschuss	Art. 21	<p>Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche vom Vorstand für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt werden.</p> <p>Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- strategische Geschäftsführung- Konkretisierung der Beschlüsse des Vorstands in den Bereichen Finanzen, Personalfragen, Aussen- und Kooperationspolitik
Ausbildungs- kommission	Art. 22	<p>Die Ausbildungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten nach Sachdepartementen selbst.</p> <p>Die Zusammensetzung und die Wahl der Ausbildungskommission wird im Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p>Die Ausbildungskommission ist im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Grundlagen insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">- die Verabschiedung von Konzepten, Reglementen, Lehrplänen usw. für die Ausbildung in den Schulen und in der Praxis zu Handen der zuständigen Stellen

agogis Statuten

Kontrollstelle	Art. 23	- die Überwachung des Vollzugs dieser Regelungen Als Kontrollstelle wird ein anerkanntes Treuhandbüro bestellt.
Rechnungsjahr	Art. 24	Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
Auflösung	Art. 25	Im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung, welcher gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung das Vereinsvermögen zugewiesen wird.

An der Delegiertenversammlung vom 9.11.94 erstmals genehmigt und in Kraft gesetzt, Die überarbeitete Fassung wurde von der Delegiertenversammlung am 22.11.2006 verabschiedet und per 1.12.2006 in Kraft gesetzt.